

## Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 11.01.2021 zur zweiten Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung der Verlängerung vom 05.01.2021 tritt abweichend der vorherigen Geltungsdauern erst **mit Ablauf des 18.01.2021 außer Kraft**. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Personen von der Verlängerung ausgenommen sind, deren infektiöse Periode des SARS-CoV-2-Erregers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits beendet ist.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.12.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 4 in 51702 Bergneustadt abgesondert, da dort insgesamt drei Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 06.01.2021 befristet.

Am 05.02.2021 wurde die Laufzeit der Allgemeinverfügung bis zum 11.01.2021 einschließlich verlängert, da sich in der Einrichtung die Anzahl der nachweislich infizierten Personen auf sieben Personen aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner sowie sechs Personen aus dem Beschäftigtenkreis erhöht hat. Dies ergaben am 28. und 30.12.2020 durchgeführte Testungen.

Weitere Testungen in der vergangenen Woche haben ergeben, dass sich trotz der Schutzmaßnahmen zwei Personen aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner sowie drei Personen aus dem Beschäftigtenkreis neu mit dem Coronavirus infiziert haben, wodurch sich die Gesamtanzahl für beide Personengruppen auf 9 erhöht hat. Aus diesem Grund ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 erneut zu verlängern. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt die Verlängerung zunächst um eine Woche. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine weitere Testreihe in der Einrichtung durchgeführt und ausgewertet.

#### **Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 11.01.2021  
Im Auftrag  
gez.  
Ralf Schmallenbach  
Dezernent